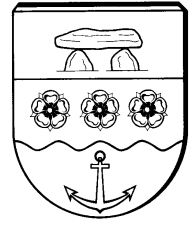


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 30.10.2024

Nr. 28

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
367 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	318	374 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Satzung zur – 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – 16 "Gewerbepark A 31", – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – 19 "Gewerbepark A 31 Erweiterung", – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – 22 "Gewerbepark A 31 Erweiterung Teil II", – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – 22 "Gewerbepark A 31 Erweiterung Teil III", Ortschaft Wesuwe	325
368 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Umsetzungsprojekten im Wassermengenmanagement (FörderRL Wassermengenmanagement); Kreistagsbeschluss d. LK Emsland v. 30.09.2024	318	375 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Lärmaktionsplanung	325
369 Öffentliche Bekanntmachung: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Emsland – sachliches Teilprogramm Windenergie –; Einleitung eines erneuten Beteiligungsverfahrens mit eingeschränkter Beteiligung	320	376 Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen vom 24.10.2024	325
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		377 Gemeinde Lorup – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 4. Änderung / Teilaufhebung	327
370 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil IV“ der Gemeinde Beesten	321	C. Sonstige Bekanntmachungen	
371 Hauptsatzung der Gemeinde Bockhorst	321	378 Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Emsland	328
372 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; I. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen Tierhaltung Legehennenanlage Johanning); II. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Johanning“; hier: erneute Veröffentlichung der geänderten Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) i. V. m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)	323	379 Satzung des Sparkassenzweckverbandes Emsland über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung	331
373 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren über die Niederlegung eines Ratsmandats und den Sitzübergang auf eine Ersatzperson	324		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

367 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Mittwoch, dem 06.11.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 17.09.2024
 5. Haushaltsplan 2025 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2025
 6. Beteiligungsbericht 2023 des Landkreises Emsland
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 24.10.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

368 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Umsetzungsprojekten im Wassermengenmanagement (FörderRL Wassermengenmanagement); Kreistagsbeschluss d. LK Emsland v. 30.09.2024

1. Zweck und Rechtsgrundlage
 - 1.1. Der Landkreis Emsland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den §§ 23, 44, 105 LHO Zuwendungen für Maßnahmen des Wassermengenmanagements zum zielgerichteten Umgang mit der Ressource Wasser im Hinblick auf den Klimawandel.
 - 1.2. Ziel ist es, die im Landkreis Emsland tätigen Wasser- und Bodenverbände bei der Umsetzung von Projekten zum Wassermengenmanagement zu unterstützen.
 - 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Emsland aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Folgende Vorhaben werden gefördert:
 - 2.1.1 Die Personalausgaben von bis zu einer Vollzeitstelle für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird für die Förderung nach 2.1 zugelassen.
 - 2.1.2 Sachausgaben von investiven Projekten im Kreisgebiet sowie Ausgaben, die mit der Vergabe von Planungsleistungen hervorgerufen werden.
 - 2.2 Die zeitgleiche Beantragung verschiedener Fördergegenstände ist möglich; die Anträge sind getrennt zu stellen.
 - 2.3 Nicht gefördert werden
 - a) Maßnahmen, die bereits eine Förderung nach anderen Förderprogrammen erhalten (Verbot der Doppelfinanzierung),
 - b) Vorhaben und Maßnahmen, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht,
 - c) Vorhaben, bei denen der Nutzen für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung nicht im Vordergrund steht und für die aufgrund ihrer anderen Zielrichtung speziellere Förderrichtlinien vorhanden sind, z. B. Richtlinien zur Fließgewässerentwicklung, für die biologische Vielfalt einschließlich Moorschutz, zum Klimaschutz u. Ä.
3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

 - a) Wasser- und Bodenverbände, deren Verbandsgebiet sich in Teilen auf das Kreisgebiet des Landkreises Emsland erstreckt.
 - b) Eingetragene Vereine, deren Gebiet sich in Teilen auf das Kreisgebiet des Landkreises Emsland erstreckt.
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Die Personalausgaben nach Nummer 2.1.1 werden gefördert, wenn konkrete Projekte des Wassermengenmanagements vorbereitet, geplant und vor Ort umgesetzt werden und der Zuwendungsempfänger sich dazu bereit erklärt, die Stelle anschließend eigenständig weiterzuführen.
 - 4.2 Sachausgaben nach Nr. 2.1.2 werden gefördert, wenn diese im Zusammenhang mit einer Förderung nach 4.1 beantragt und durchgeführt werden und die Ausgaben für Umsetzungsprojekte des Wassermengenmanagements im Kreisgebiet verwendet werden.
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
 - 5.2 Die Zuwendung beträgt bei einer Förderung gemäß Nummer 2.1.1 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 120.000 EUR; gemäß Nummer 2.1.2 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10.000 EUR.

Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 werden an die Wasser- und Bodenverbände nur anteilig gewährt, wenn das Verbandsgebiet sich nur in Teilen auf den Landkreis Emsland erstreckt. Entsprechendes gilt für eingetragene Vereine, falls in den Antragsunterlagen nicht dargelegt wird, dass sich die Tätigkeiten des geförderten Personals ausschließlich auf das Gebiet des Landkreises Emsland beschränken.

Die Höhe der Zuwendung muss entgegen der Nr. 1.1 der VV zu § 44 LHO die Höhe von 2.500 € nicht übersteigen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.3.1 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 wird für die Projektbearbeitung eingestelltes Projektpersonal im Umfang von höchstens einer Vollzeitkraft der EntgeltGr. 11 als zuwendungsfähig anerkannt werden. Hier sind die Durchschnittssätze des Landes Niedersachsen bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zu beachten. Die Abrechnung erfolgt nach geleisteten Arbeitsstunden, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich gezahlten Personalausgaben.

5.3.2 Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens nach Nummer 2.1.2 anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dazu gehören die durch Rechnungen belegten tatsächlich geleisteten Ausgaben (Planungskosten, Bauausgaben, Anschaffungs- und Herstellungskosten).

5.3.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb, Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Bau von Verwaltungsgebäuden, Personal- und Verwaltungskosten des Zuwendungsempfängers über Nummer 5.3.1 hinaus sowie Betrieb und Unterhaltung von Anlagen und Gewässern nach Nummer 2.1.2.

5.4 Eigenanteil, Eigenmittel und andere Eigenleistungen

Der Eigenanteil ist aus Eigenmitteln (Zahlungs-/Barmitteln) des Zuwendungsempfängers oder am Projekt beteiligter Dritter zu erbringen. Eigenleistungen wie z. B. eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers, unbezahlte sowie ehrenamtliche oder freiwillige Arbeitsleistungen sind nicht auf den Eigenanteil anrechenbar.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindungsfrist

Bauten und baulichen Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zwölf Jahren ab Fertigstellung, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab Lieferung dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden; sie dürfen innerhalb dieser Fristen nicht veräußert werden. Die o. g. Fristen beginnen jeweils mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden Jahres. Bei Auflösung eines Verbandes hat der Rechtsnachfolger die Einhaltung der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. Bei einem Antrag von mehreren Projektpartnern ist im Antrag darzulegen, welcher Partner für die Einhaltung der Zweckbindung einsteht.

6.2 De-minimis-Regelung

Werden Zuwendungen unmittelbar an Unternehmen im Sinne des EU-Rechts gezahlt, sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen zu beachten. Eine Förderung setzt ggf. voraus, dass diese beihilferechtskonform, z. B. als de-minimis-Beihilfe, gewährt werden kann.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu §§ 23, 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk bzw. ANBest-P), soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Emsland, Untere Wasserbehörde. Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landkreises Emsland.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare auf Anforderung zur Verfügung. Antragsstichtag ist jeweils der 31.12.2024. Die Bekanntmachung erfolgt über das Amtsblatt des Landkreises Emsland. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.4 Dem Antrag auf Zuwendung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1: Antragsvordruck „Förderung Personal“, Finanzierungsplan, Beschreibung/Darlegung der vorgesehenen Tätigkeiten des geförderten Personals im Bereich des Wassermengenmanagements, Erklärung zur Fortführung der Strukturen, zum Vorsteuerabzug und zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges.
- bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2: Antragsvordruck Förderung Sachmittel und Planungskosten, Finanzierungsplan, Erläuterung des Vorhabens einschl. einer Abschätzung der durch die vorgesehenen Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und ggf. sonstigen relevanten Belange, Pläne, Zeichnungen, Kostenschätzungen, Zeit- und Ablaufplan sowie Erläuterung einschl. Darlegung der Unterhaltung und Weiternutzung, Erklärung zum Vorsteuerabzug, zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges und dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

7.5 Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

7.6 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge aus, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs der grundsätzlich förderfähigen Anträge über die Gewährung der Zuwendungen.

7.7 Entgegen der Allgemeinen Nebenbestimmungen ist eine Zuwendung nicht zurückzuzahlen, sollte der Zuwendungsempfänger aus vertretbaren Gründen die geschaffene Stelle nach Nummer 2.1.1 nicht über den 3-Jahreszeitraum weiterführen.

8. Inkrafttreten

Der Kreistag hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 30.09.2024 beschlossen. Diese Förderrichtlinie tritt am 01.10.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Meppen, 30.09.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

369 Öffentliche Bekanntmachung: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Emsland – sachliches Teilprogramm Windenergie –; Einleitung eines erneuten Beteiligungsverfahrens mit eingeschränkter Beteiligung

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 14.01.2022 ist das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland gem. § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eingeleitet worden.

Der Landkreis Emsland hat gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen. Gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG darf die Festlegung von Flächen für Windenergie an Land in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie erfolgen.

Innerhalb des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – erfolgt eine Umweltprüfung gem. § 8 ROG, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des RROP auf die folgenden Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht dokumentiert.

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen der Neuaufstellung des RROP gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG einzuleiten. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens bestand für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit im Zeitraum vom 01.07.2024 bis 18.08.2024 die Möglichkeit, zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie Stellung zu nehmen.

Aufgrund der im o. g. Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen ist der Planentwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie überarbeitet worden. Konkrete Änderungen betreffen die Begründung, den Umweltbericht inklusive FFH-Verträglichkeitsprüfung und die folgenden Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN):

Nr. VR WEN	Name VR WEN	Gemeinde	Art der Änderung	PFK-Nr.
01	VR WEN 01 Rhede	Rhede	Verkleinerung	2
02	VR WEN 02 Papenburg-Surwold	Papenburg, Surwold	Verkleinerung	4
05	VR WEN 05 Sögel-Werpeloh	Sögel, Werpeloh	Verkleinerung	8
06	VR WEN 06 Breddenberg-Börger	Breddenberg, Börger	Verkleinerung	8
07	VR WEN 07 Lattensberg	Lattensberg	Vergrößerung	8
08	VR WEN 08 Spahnharrenstätte-Süd	Spahnharrenstätte	Verkleinerung	8
11	VR WEN 11 Neudersum	Neudersum	Verkleinerung	10

14	VR WEN 14 Börgerwald	Surwold	Verkleinerung	14
17	VR WEN 17 Wipplingen	Wipplingen	Verkleinerung	19
18	VR WEN 18 Renkenberge	Renkenberge	Verkleinerung	22
22	VR WEN 22 Rütenmoor	Haren (Ems)	Verkleinerung	25
24	VR WEN 24 Tinnen	Haren (Ems)	Verkleinerung	30
27	VR WEN 27 Groß Berßen	Groß Berßen	Verkleinerung	42
29	VR WEN 29 Emmeln	Emmeln	Entfällt	50
32	VR WEN 32 Klein Berßen	Klein Berßen	Verkleinerung	58
33	VR WEN 33 Wesuwer Moor	Haren (Ems)	Entfällt	59
35	VR WEN 35 Haselünne	Haselünne	Verkleinerung	68
37	VR WEN 37 Herzlake	Herzlake	Entfällt	70
41	VR WEN 41 Klosterholte	Haselünne	Verkleinerung	79
46	VR WEN 46 Langen	Langen	Verkleinerung	96
47	VR WEN 47 Andervenne	Andervenne	Vergrößerung	97
51	VR WEN 51 Freren	Freren	Verkleinerung	108
57	VR WEN 57 Salzbergen	Salzbergen	Verkleinerung	118

Aufgrund der erfolgten Änderungen wird gemäß § 9 Abs. 3 ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der geänderte Entwurf zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie –, die Begründung und der Umweltbericht sind im Zeitraum vom

11.11.2024 bis 02.12.2024

auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter

<https://www.emsland.de/wirtschaft-struktur/raumplanung-und-bauen/windkraft/windkraft-im-emsland.html>

abrufbar und können dort eingesehen und heruntergeladen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei der folgenden Dienststelle einsehbar:

- Landkreis Emsland, Kreishaus Meppen, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 526,

während der Dienststunden

Montag bis
Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr
Freitag 8:30 – 12:30 Uhr.

Die Änderungen sind kenntlich gemacht. Ausschließlich zu den geänderten Teilen wird erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die bisher abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit. Aufgrund des begrenzten Umfangs der Entwurfsänderungen sind die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG verkürzt worden.

Bis zum Ende des Auslegungszeitraums, das heißt bis einschließlich den 02.12.2024, kann zu den geänderten Teilen des Entwurfs des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – Stellung genommen werden; eine Übermittlung der Stellungnahmen soll elektronisch erfolgen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 ROG).

Elektronische Stellungnahmen können direkt über die Beteiligungssoftware (abrufbar unter: <https://www.emsland.de/wirtschaftsstruktur/raumplanung-und-bauen/windkraft/windkraft-im-emsland.html>) abgegeben werden. Alternativ können schriftliche Stellungnahmen auch an die folgende Adresse gesandt werden:

„Landkreis Emsland, Fachbereich Hochbau, Abt. Raumordnung, Städtebau und Klimaschutz, Ordeniederung 1, 49716 Meppen“.

Mit Ablauf der o. g. Frist zur Stellungnahme sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern eine Stellungnahme abgegeben wird, wird für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzhinweise unter der Internetadresse <https://www.emsland.de/datenschutz/datenschutzerklaerung.html> verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten zur Auswertung der Stellungnahmen gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe erfolgt im Zuge des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens an das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Bei einer Erhebung personenbezogener Daten besteht gemäß § 13 DSGVO eine Informationspflicht.

Meppen, 30.10.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

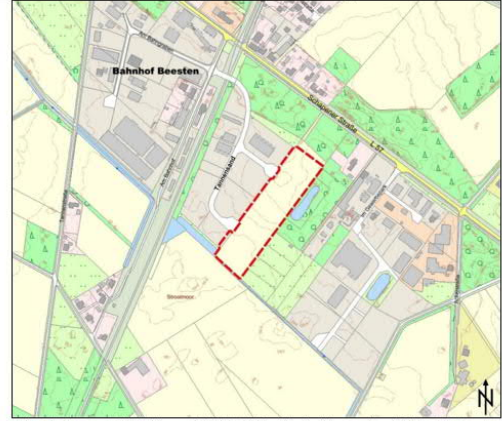
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

370 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil IV“ der Gemeinde Beesten

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 21.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil IV“ mit textlichen Festsetzungen, der Begründung inkl. Umweltbericht, Biotoptypenkartierung und Abwägungen zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), zur Veröffentlichung im Internet nebst öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB als auch zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie den darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (geologische Kurzbeurteilung und Empfehlung des Sachverständigenbüros Biekötter Architekten GbR, Ibbenbüren, vom 16.06.2024; schalltechnische Untersuchung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Lingen, vom 20.06.2024, mit Bezug auf den schalltechnischen Bericht der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 09.10.2018; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer GmbH, Freren, vom 31.07.2024; Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote GmbH, Papenburg, vom 07.08.2024) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bauleitplans bezieht sich auf die Flurstücke 12/64, 12/170 (tlw.), 12/171 (tlw.), 12/183 (tlw.), 12/184 (tlw.) und 12/200, Flur 8, Gemarkung Beesten östlich des Gewerbegebietes „Am Bahnhof – Teil II“ bzw. der Straße „Tannensand“ und südlich der L 57 (Schapener Straße) im Südosten der Gemeinde Beesten. Er hat eine Gesamtgröße von rd. 2,06 ha und ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil IV“



„Grundlage: Planunterlagen unmaßstäblich“ – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Meppen – KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil IV“ der Gemeinde Beesten gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorgenannte Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Gemeindebüro in Beesten, Mühlentweg 2, 49832 Beesten, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen. Ergänzend sind diese Unterlagen auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beesten geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Beesten, 22.10.2024

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

371 Hauptsatzung der Gemeinde Bockhorst

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bockhorst“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordhümmling.
- 3) Die Gemeinde Bockhorst ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Bockhorst zeigt in Gold einen roten Wellenbalken, begleitet von drei (2:1) roten Buchenblättern.
- 2) Die Farben der Gemeinde Bockhorst sind Rot und Gold
- 3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Bockhorst Landkreis Emsland“.
- 4) Eine Verwendung des Gemeinadenamens und des Wappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeiten

- a) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1. Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates ein oder zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bockhorst zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.),
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündigungen
und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bockhorst werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil von Satzungen, so kann die Verkündigung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im
 - Heimathaus Bockhorst, Kirchstraße 20, in 26897 Bockhorst oder
 - Rathaus Samtgemeinde Nordhümmling, Poststraße 13 in 26897 Esterwegen

während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- 3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Bockhorst an nachfolgendem Standort veröffentlicht:

- Heimathaus Bockhorst, Kirchstraße 20, 26897 Bockhorst

Zusätzlich wird der Inhalt der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bockhorst unter der Adresse <https://sg-nordhuemmling.de/gemeinde-bockhorst-2/> veröffentlicht.

Die Dauer des Aushangs bzw. der Veröffentlichung beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Sinne des § 5 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.04.2022 außer Kraft.

Bockhorst, 24.09.2024

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

**372 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung;
I. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen Tierhaltung Legehennenanlage Johanning); II. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Johanning“; hier: erneute Veröffentlichung der geänderten Bauleitpläne gem. § 3 (2) i. V. m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB sind von der Amprion GmbH, der Gasunie GmbH und PLEdoc Bedenken hinsichtlich der Lage der Kompensationsfläche vorgetragen worden. Aufgrund der geänderten Kompensation muss eine erneute Beteiligung durchgeführt werden.

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 die geänderten Entwürfe der in Aufstellung befindlichen 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 158 sowie deren erneute Veröffentlichung gem. § 3 (2) i. V. m. § 4a (3) BauGB beschlossen.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

I. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich des Bauleitplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche Tierhaltung / Legehennenanlage. Anlass ist die planerische Steuerung einer nicht-privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlage.

II. Bebauungsplan Nr. 158

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung / Legehennenanlage. Ziel ist die Weiterentwicklung eines vorhandenen tierhaltenden Betriebes. Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiland-Legehennenanlage mit max. 14.994 Stellplätzen neben dem vorhandenen Legehennenstall unter Berücksichtigung des Konzeptes für nicht-privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Emsbüren.

I. und II.

Die Planzeichnungen der Bauleitpläne inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden mit den Begründungen sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

12.11.2024 bis zum 12.12.2024 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratestraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden *) veröffentlicht.

Die Planunterlagen werden außerdem für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbuere.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- die Entwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen)
- den Vorhaben- und Erschließungsplan
- die Entwurfsbegründungen inkl. Umweltbericht und Artenschutzbeitrag
- den Immissionsschutztechnischen Bericht (Fides, 22.03.21) u. Ergänzung Stickstoffdeposition (Fides, 15.12.22)
- die Luftbildauswertung (LGLN, 17.03.23)
- den Wasserrechtsantrag (Goncalves, März 2023)
- die Zulassungskriterien für nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Emsbüren (23.09.20)
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Abwägungsvorlage IPW – 28.08.23) und dem Auslegungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Abwägungsvorlage IPW – 05.24)

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

1. Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wirkungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen (IPW vom 14.08.2023) sowie Brutvogel-Erfassung und Artenschutzbeitrag (IPW vom 31.07.2023)
 - Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub)
 - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (Verlust von Lebensraum; Biotop-Typ trockenerer Mineralböden, Feldlerchen-Revier, Wallhecke)
 - Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (Verlust aller Bodenfunktionen, Verlust von Infiltrationsraum, geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten, Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen)
 - Landschaft
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Europäisches Netz – Natura 2000
 - Wechselwirkungen
 - Weitere Umweltauswirkungen, Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

2. Immissionsschutztechnischer Bericht (Fides vom 22.03.2021 inkl. Ergänzung Stickstoffdeposition vom 15.12.2022) (Schutzgut Mensch, Pflanzen)
3. Wasserrechtsantrag (Goncalves, März 2023)
4. Stellungnahmen mit Umweltbezug aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren und dem Auslegungsverfahren gem. § 3 (1) und (2), § 4 (1) und (2) BauGB u. a.
 - a) Autobahn GmbH des Bundes v. 14.11.22 (Geräusch-, Geruchs-, Staubbelastigungen)
 - b) Landkreis Emsland v. 22.11.22 und 20.12.23 (Wallhecke, Artenschutz, Biotoptypenkartierung, Wasserwirtschaft, Brandschutz, Bodendenkmale, Bioaerosolbelastung, Deposition von Ammoniak und Stickstoff)
 - c) Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz v. 17.11.22 (Reinigung von Niederschlagswasser)
 - d) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr v. 25.10.22 u. 23.11.23 (Immissionen vom Bombenabwurfplatz Engden / Nordhorn Range)
 - e) Amprion GmbH v. 18.12.23, Gasunie GmbH v. 23.11.23 und PLEdoc v. 18.12.23 (Lage der Kompensationsfläche)

Mensch, menschliche Gesundheit, Emissionen	Emissionen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub)
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Verlust von Lebensraum; Biotop-Typ trockenerer Mineralböden, Feldlerchen-Revier
Fläche, Boden, Wasser	Verlust aller Bodenfunktionen, Verlust von Infiltrationsraum, geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten
Klima und Luft	Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen

In den textlichen Festsetzungen wird auf technische Vorschriften / Regelwerke (DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter) verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Emsbüren zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

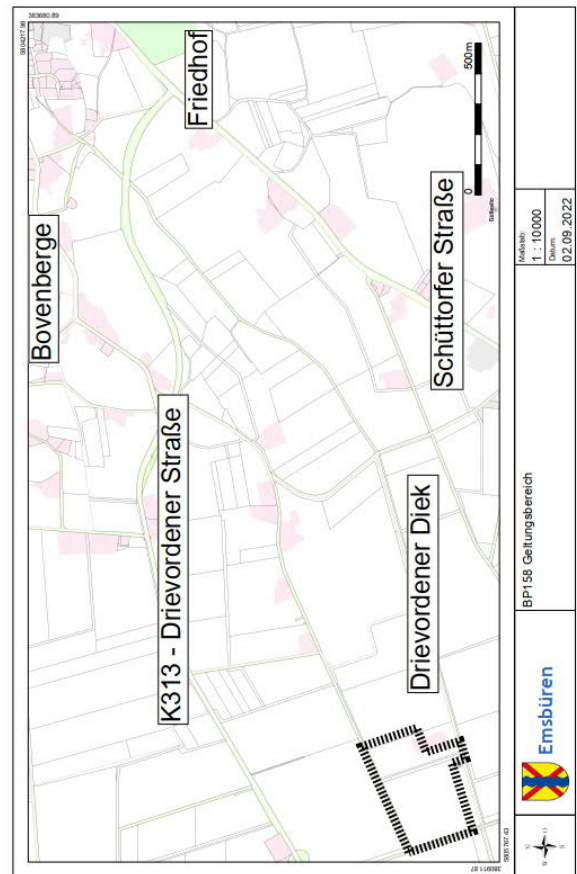
Für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 14.10.2024

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

*) Öffnungszeiten:
Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



373 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren über die Niederlegung eines Ratsmandats und den Sitzübergang auf eine Ersatzperson

Der am 12.09.2021 in den Rat der Gemeinde Emsbüren gewählte Bewerber, Herr Christian Albert (SPD), hat sein Mandat niedergelegt. Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geht der freigewordene Sitz im Rat der Gemeinde Emsbüren auf Frau Angelika Schröder (SPD) als dritte Ersatzperson über. Die erste Ersatzperson, Herr Hugo Kirchhelle und die zweite Ersatzperson, Herr Jürgen Beernink, haben die Annahme des Sitzes abgelehnt.

Der am 12.09.2021 in den Ortsrat Emsbüren der Gemeinde Emsbüren gewählte Bewerber, Herr Christian Albert (SPD), hat sein Mandat niedergelegt. Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geht der freigewordene Sitz im Ortsrat der Gemeinde Emsbüren auf Herrn Hubert Michel (SPD) als Ersatzperson über.

Emsbüren, 18.10.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Klaus Hemme
Gemeindevorstand

374 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Satzung zur

- **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – 16 "Gewerbepark A 31",**
- **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – 19 "Gewerbepark A 31 Erweiterung",**
- **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – 22 "Gewerbepark A 31 Erweiterung Teil II",**
- **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – 22 "Gewerbepark A 31 Erweiterung Teil III", Ortschaft Wesuwe**

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 26.09.2024 die Satzung der Stadt Haren (Ems) zur

- 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – 16 "Gewerbepark A 31",
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – 19 "Gewerbepark A 31 Erweiterung",
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – 22 "Gewerbepark A 31 Erweiterung Teil II" und
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – 22 "Gewerbepark A 31 Erweiterung Teil III", Ortschaft Wesuwe,

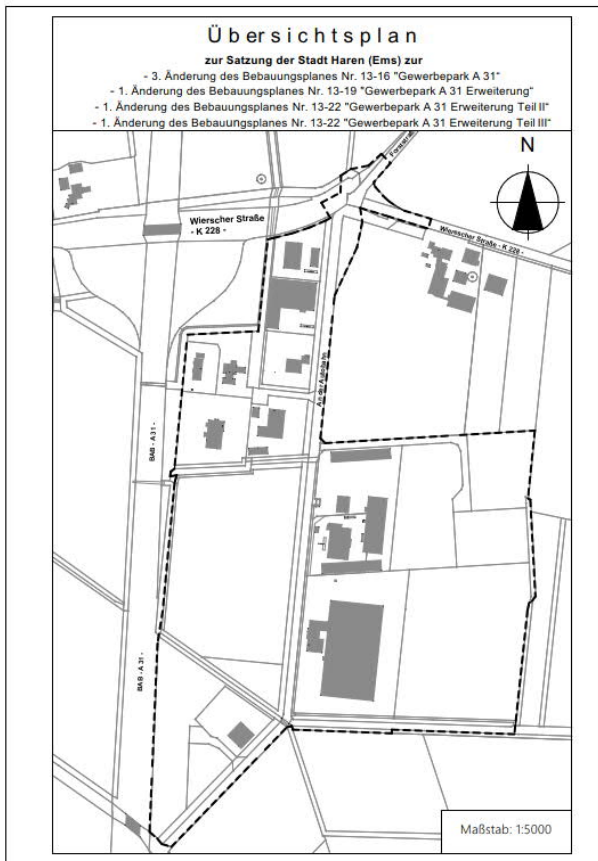
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2023  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Satzung nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die o. g. Satzung nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Die in Kraft getretene Satzung nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 22.10.2024

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

375 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Lärmaktionsplanung

Die Stadt Haselünne ist nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, für ihr Stadtgebiet einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 den Lärmaktionsplan für die Stadt Haselünne zur Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie nach § 47d BImSchG beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Lärmaktionsplan der Stadt Haselünne in Kraft.

Der Lärmaktionsplan kann auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen werden.

Haselünne, 21.10.2024

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

376 Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen vom 24.10.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 98 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 24.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Lathen“.
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen sind die Gemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Renkenberge und Sustrum.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Lathen.
- (5) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (6) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden. Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Ankauf, Erschließung und Vermarktung des Industrieparks A 31
 - b) Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
 - c) Arbeitsschutz
 - d) Breitbandausbau

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Lathen zeigt auf durch Wellenschnitt geteiltem Schild ein Bündel aus sechs Ähren. Der Wappenschild ist in Silber und Grün ausgelegt, wobei die Farben der Ähren jeweils wechseln. Im unteren Teil wird das Ährenbündel begleitet von zwei Schildchen; vorn von Rot und Gold geteilt, hinten in Gold ein roter Balken.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde Lathen ist ein querrrechteckiges, grün-weiß längsgestreiftes Tuch, im vorderen Drittel-punkt belegt mit dem Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift
„SAMTGEMEINDE*LATHEN*LANDKREIS*EMSLAND“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Samtgemeinderates zulässig.

§ 3

Samtgemeinderatzzuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Allgemeine Verwaltungsvertretung
des Samtgemeindebürgermeisters
gem. § 81 Abs. 3 NKomVG

- (1) Neben der/dem Samtgemeindebürgermeister/in wird die/der allgemeine Vertreter/in der/des Samtgemeindebürgermeister/in/s in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat“.

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Rat auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Person, die bei der Samtgemeinde Lathen beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen.

- (3) Die Fachbereichsleiter/innen vertreten den Samtgemeindebürgermeister in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich gem. Verwaltungsgliederungsplan.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:

- a) die/der Samtgemeindebürgermeister/in,
- b) die Beigeordneten der Samtgemeinde,
- c) die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG,
- d) die/der allgemeine Verwaltungsvertreter/in gem. § 4.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimmen.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/
des Samtgemeindebürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der/des Samtgemeindebürgermeister/in/s, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Lathen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <https://bekanntmachungen.sg-lathen.de> und der Mitgliedsgemeinden. Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) bekannt gemacht werden.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen zu Flächennutzungsplänen erfolgen zusätzlich zur Internetveröffentlichung durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen jeder Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Lathen wird zusätzlich nachrichtlich auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen (<https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>) hingewiesen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Samtgemeinde Lathen (<https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen (<https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>) veröffentlicht.
- (6) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Samtgemeindebürgermeister/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde. Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 12.09.2024 außer Kraft.

Lathen, 24.10.2024

SAMTGEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Samtgemeindebürgermeister

377 Gemeinde Lorup – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 4. Änderung / Teilaufhebung

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 4. Änderung / Teilaufhebung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 4. Änderung / Teilaufhebung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 4. Änderung / Teilaufhebung einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, eingesehen werden.

Darüber hinaus können die genannten Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 23.10.2024

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

378 Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Emsland

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 bis 3 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493 – VORIS 20300 –) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland in ihrer Sitzung am 11. September 2024 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Emsland und die Stadt Papenburg.

(2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Emsland“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Meppen und führt das dieser Verbandsordnung beigedruckte Siegel.

(3) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Niedersachsen.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

(1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse Emsland (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt: Landkreis Emsland 88 %, Stadt Papenburg 12 %.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b) 35 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Emsland 31 und die Stadt Papenburg 4 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

(2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter des selben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung,
Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode. Die beiden Stellvertreter dürfen nicht von dem gleichen Verbandsmitglied gestellt werden. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung durch ein elektronisches Dokument unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden ist. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (2a) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik zu der jeweiligen Sitzung zugelassen hat.

Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Für die Durchführung von Verbandsversammlungen unter Zuschaltung von Mitgliedern per Videokonferenztechnik gilt § 64 Abs. 3 bis 7 NKomVG i. V. m. § 18 NKomZG entsprechend.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung,
Vertretung des Verbands

- (1) Zur Verbandsgeschäftsführerin oder zum Verbandsgeschäftsführer kann nur die Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds gewählt werden. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers kann nur die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine andere leitende Beamtin/Beamter des anderen Verbandsmitglieds gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit im Hauptamt. Die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt jedoch längstens für die Dauer der Amtszeit der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.
- (3) Die nach Abs. 1 Gewählten müssen ehrenamtlich für den Sparkassenzweckverband tätig sein und ihre Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterführen, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der oder des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Eine Aufwandsentschädigung für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird nicht gezahlt.

§ 9

Verwaltung des Verbands;
Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung,
Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Einzelheiten regelt die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Emsland über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung,
Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Emsland wahrgenommen.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Emsland.

§ 17 Inkrafttreten der Verbandsordnung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 16.09.2014 außer Kraft.

Meppen, 11.09.2024

SPARKASSENZWECKVERBAND EMSLAND

Michael Koop
Verbandsvorsteher

Marc-André Burgdorf
Verbandsgeschäftsführer

379 Satzung des Sparkassenzweckverbandes Emsland über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493 – VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie § 10 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Emsland in der Fassung vom 16. September 2014 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11. September 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Erstattung von Verdienstaussfall inklusive der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.

§ 2
Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 Euro.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird ein um bis zu 55,00 Euro erhöhtes Sitzungsgeld gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 3
Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,38 Euro.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich oder nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 4
Ersatz des Verdienstaussfalls

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaussfalles. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 Euro je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.

- (3) Selbständig Tätigen wird ein Pauschalstundensatz, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, bis zur Höhe von 30,00 Euro gewährt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Verdienstaussfall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 12,50 Euro, höchstens für 6 Stunden täglich, wenn
 - a) der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist oder
 - b) zum Haushalt mindestens zwei Personen gehören und der Nachteil nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,50 Euro, höchstens für 6 Stunden täglich.
- (6) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Emsland über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung vom 16.09.2014 außer Kraft.

Meppen, 11.09.2024

SPARKASSENZWECKVERBAND EMSLAND

Michael Koop
Verbandsvorsteher

Marc-André Burgdorf
Verbandsgeschäftsführer

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2024

Am 30. Dezember 2024 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2024 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Dienstag, der 17. Dezember 2024, 13:00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2025 erscheinen.

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.